



**Rechte und Pflichten im Einsatzbetrieb
während Warnstreiks und Streiks in der Metall- und Elektroindustrie**

ENTGELT JA – STREIKBRUCH NEIN

Kein Arbeitseinsatz von Leihbeschäftigten während eines Warnstreiks

Gute Arbeitsbedingungen fallen nicht vom Himmel, sie müssen von der IG Metall und den Beschäftigten gemeinsam erkämpft werden. Und manchmal ist es nötig, die Forderungen mit einem Streik durchzusetzen. Im derzeitigen Tarifkonflikt in der Metall- und Elektroindustrie kann es in den nächsten Tagen auch in Eurem Einsatzbetrieb zu Warnstreiks kommen.

Während des Warnstreiks gilt für Kolleg*innen in Leiharbeit:

- ▶ Ihr dürft **nicht streiken**, weil der Streikaufruf nicht für die Leiharbeitsbranche gilt.
- ▶ Ihr dürft aber im bestreikten Betrieb auch **nicht eingesetzt** werden, also dort nicht arbeiten. Sollte jemand von Euch verlangen, in einem bestreikten Betrieb zu arbeiten, um die Arbeit der Streikenden zu übernehmen, habt Ihr ein sogenanntes **Leistungsverweigerungsrecht, das heißt Ihr dürft die Arbeit dort verweigern**.
- ▶ **Ihr erhaltet aber weiterhin Euer volles Entgelt** von Eurem Verleihbetrieb.
- ▶ Euer Verleihbetrieb darf Euch während eines Streiks **in einem anderen Betrieb, der nicht bestreikt wird, einsetzen**. Tut er das nicht, dürft Ihr selbstverständlich an den Aktionen der Streikenden teilnehmen.

Bitte achtet selbst darauf, dass diese Regeln eingehalten werden. Wir können als Metaller*innen nur erfolgreich sein, wenn wir uns gemeinsam solidarisch unterstützen.

Folgendes solltet Ihr tun, wenn im Einsatzbetrieb gestreikt wird:

1. Informiert Euren Verleihbetrieb **vorab** von den möglichen Streikmaßnahmen.
2. Meldet Euch am Tag des **Warnstreiks** bei Eurem **Verleihbetrieb** und bietet Eure Arbeitskraft an, damit es keinen Ärger wegen des Entgelts gibt.
3. Meldet Euch am Tag des **Warnstreiks** bei der **Streikleitung** vor Ort. Ihr werdet dort weiter informiert und – wenn nötig – unterstützt.
4. Falls Ihr **Probleme** bekommt, wird Euch der **Betriebsrat** Eures Einsatzbetriebs beraten und unterstützen.
5. **Mitglieder der IG Metall** erhalten grundsätzlich bei ihrer IG Metall vor Ort **Unterstützung** und selbstverständlich auch **Rechtsschutz**, falls es zu Streitigkeiten kommen sollte!

Wichtig: Leistet keine Streikbrecherarbeit! Solidarität ist unsere stärkste Waffe!

KONTAKT:

IG Metall Zwickau
zwickau@igmetall.de



LEIHARBEIT UND STREIK – DIE RECHTSGRUNDLAGEN IM DETAIL

Kein Einsatz von Leiharbeit in bestreikten Betrieben!

Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 11 Abs. 5 AÜG) und in den DGB-Tarifverträgen mit den Leiharbeitgeberverbänden BAP und iGZ ist geregelt: Dem Einsatzbetrieb (Entleiher) ist es grundsätzlich verboten, Leiharbeiter*innen während der Streikmaßnahmen tätig werden zu lassen. Ein Verstoß gegen das Einsatzverbot im Streikfall stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden sowie zum Entzug der Verleiherlaubnis des Verleihbetriebes durch die Arbeitsagentur führen. Einzige Ausnahme ist, dass Leiharbeiter*innen dort Tätigkeiten verrichten, die nicht vom Streik betroffen sind. In nicht bestreikten Betriebsteilen kann Leiharbeit somit zulässig sein. In diesem Fall haben Leihbeschäftigte auch kein Leistungsverweigerungsrecht.

Die Rechte der Beschäftigten in Leiharbeit während des Streiks

Das Leistungsverweigerungsrecht

Beschäftigte in Leiharbeit haben im Fall eines Streiks ein Leistungsverweigerungsrecht, das heißt sie müssen nicht arbeiten, wenn sie dadurch den Streik brechen würden. (§11 Abs. 5 AÜG)

Recht auf Entgeltfortzahlung

Leiharbeitsbeschäftigte haben auch während des Streiks Anspruch auf ihr Entgelt gegenüber ihrem Arbeitgeber, dem Verleiher. Das heißt, auch wenn sie wegen des Streiks nicht arbeiten können (und dürfen), erhalten sie dennoch ihr volles Entgelt. Als rechtliche Voraussetzung dafür müssen Leihbeschäftigte bei Streikbeginn dem Verleiher ihre Arbeitskraft anbieten. Jedoch sind sie verpflichtet, auf Weisung des Verleihers in einem nicht vom Arbeitskampf betroffenen Betrieb oder Betriebsteil zu arbeiten. Das heißt, ihr Verleiher kann sie während der Dauer des Streiks an anderen Einsatzstätten einsetzen.

*Leiharbeiter*innen dürfen während des Streiks im Einsatzbetrieb nicht streiken*

In der aktuellen Tarifrunde der Metall- und Elektroindustrie werden Leiharbeitsbeschäftigte nicht zum Streik aufgerufen, da kein für sie gültiger Tarifvertrag verhandelt wird. Deshalb dürfen sie auch nicht streiken und erhalten kein Streikgeld. Das brauchen sie auch nicht, da sie ihr volles Entgelt bekommen. Wenn Leiharbeiter*innen während des Streiks nicht arbeiten – also nicht in einem unbestreikten Betrieb/Betriebsteil eingesetzt werden – dürfen sie an den Aktionen der Streikenden teilnehmen. Indirekt gelten die Tarifverträge für die Metall- und Elektroindustrie übrigens auch für die Leihbeschäftigten: über die Branchenzuschläge. Das, was die Festbeschäftigten erstreiken, kommt am Ende also auch den Leihbeschäftigten zugute.

Keine Kündigung!

Eine Kündigung wegen des Streiks wäre von vornherein unwirksam. Ebenfalls unwirksam ist eine Kündigung, wenn der Verleiher während und wegen des Streiks seinen Auftrag beim Einsatzbetrieb verliert. Der Verleiher hat mildere Mittel, diesen vorübergehenden Auftragsausfall zu bewältigen. Gegen rechtswidrige Kündigungen können Beschäftigte der Verleihbetriebe, die dort länger als sechs Monate beschäftigt sind, mit Aussicht auf Erfolg klagen. Mitglieder der IG Metall erhalten Beratung und Rechtsschutz.

Mitglied sein schützt!

Die IG Metall erteilt ihren Mitgliedern Rechtsschutz, um Rechtsansprüche – zum Beispiel auf volles Entgelt – einzuklagen. Zudem können Mitglieder Unterstützungsleistungen beantragen. Dies gilt etwa, wenn sie in finanzielle Notlagen kommen, weil ihr Arbeitgeber das Entgelt nicht zahlt und/oder das Einklagen des Entgelts länger dauert.

Weitere Informationen erhaltet Ihr bei den IG Metall-Vertrauensleuten, den IG Metall-Betriebsräten und der örtlichen IG Metall-Geschäftsstelle sowie am Tag des Streiks bei der Streikleitung vor Ort.